und daß mithin zur die Gemeingültigkeit dieses Rechts eine Garantie gegeben ist, die Kenntniß von nicht zu bezweifelnden Tatsachen aus der historischen und dogmatischen Darstellung des deutschen Rechts zieht wird. Sollte aber die Gemeingültigkeit die Gesetzgebung ihr Unternehmen nicht auf die Rechte der Teutschen Provinzen ausdehnen wollen, so wird es immer Pflicht bleiben, daß hinsichtlich des Magdeburger Rechts eine Ausnahme gemacht wird, weil das Manuscript dazu bereits völlig ausgearbeitet ist. Sie werden begreiflich finden, daß ich die Frucht einer mehrjährigen Arbeit nicht leicht aufgeben kann, und daß man die Stelle, welche dieser Theil meiner Arbeit nicht einnehmen will, so wenig durchaus, weil sich nicht so leicht ein Verlegner für eine einzelne Abtheilung, wie für das Ganze finden möchte. Ich wünsche lebhaft das Magdeburger Recht nicht der Vergessenheit, sondern die von Magdeburg aus an unseren Rechten des mündlichen Durchgehenden ungemischten Rechts Entstehung von dem Zeitpunkt bis Grupp, das ältesten Stadt- und Landrechts abgewendet sind, und außerdem die Rechte der Magdeburger Schöffen, die ich in Handschrift und sonst gesammelt habe. Der größte Theil von dem, was ich abzusenden hoffe, war bisher unbekannt, ob ich gleich vor jetzt nur die Rechte des 14 Jahrh. geben, aber den Wunsch der Aufforderung, den Werthen, sie nicht mehr als 60. Bogen drucken will, bei, scheint mir die Rechte des 15. Jahrh. aufzunehmen, obwohl sie aber so wichtig und z. Th. interessanter sind als die ersteren.

c.) Ich gebe blos Text, Uebersetzung und kritische Anmerkungen aber keine Erklärung, weil, wollte man diese damit verbinden, das Unternehmen zu weitläuftig werden dürfte, daß es eine Abhandlung gar nicht zu denken wäre. Ich habe